

# Hausverein Oktogon Bodnegg e.V. - Satzung

## §1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet „Oktogon Bodnegg“, nach Eintragung mit dem Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist Bodnegg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt das Ziel ein gemeinschaftliches, nachhaltiges und sozial verantwortliches Wohnprojekt für Menschen zu schaffen, die eine Kultur des solidarischen Zusammenlebens und der Selbstbestimmung verwirklichen möchten. Dieser Zweck ist bei alle Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen. Die Gesellschaft plant inhaltlich und nutzt das Wohnprojekt in Bodnegg für Familien, Paare, Wohngemeinschaften und Einzelpersonen aller Generationen und Kulturen. Dabei werden individuelle und gemeinschaftlich genutzte Räume sowie Flächen geschaffen. Der Wohnraum soll dauerhaft und bezahlbar für die Mitglieder\*innen zur Verfügung stehen. Das Projekt orientiert sich an ökologischen und nachhaltigen Kriterien, dem Nutzen regenerative Energien und Materialien und strebt geschlossene Kreisläufe an. Die Bebauung soll möglichst wenig Boden versiegeln und sich den natürlichen Gegebenheiten anpassen. Die Selbstorganisation und die Partizipation der Mitglieder\*innen stehen im Mittelpunkt, um eine solidarische, offene und wertschätzende Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein organisiert das gemeinschaftliche Zusammenleben, insbesondere durch:

- a) Selbstorganisation der Hausgemeinschaft
- b) Abstimmung hausinterner Belange
- c) Organisation gemeinschaftlicher genutzter Flächen
- d) Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen
- e) Kommunikation und Vertretung der Interessen der Wohnenden gegenüber der GmbH & Co. KG u.a. durch ein Vorschlagsrecht für zukünftige Mieter\*innen, die in die Hausgemeinschaft aufgenommen werden können, gegenüber der Betreiberin
- f) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit Dritten kooperieren und sich an geeigneten Gesellschaftsstrukturen beteiligen oder dort mitwirken, soweit dies der Vertretung der Interessen der Wohnenden dient.

## § 3 Satzungsänderungen

1. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen.

# Hausverein Oktogon Bodnegg e.V. - Satzung

## § 4 Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins
  - a) Einzelpersonen oder Gruppierungen, die Wohnungen oder andere Räume im Areal Oktogon Bodnegg jeweils als Mietpartei verantwortlich nutzen,
  - b) Einzelpersonen oder Gruppierungen, die sich mit Kapital oder in der Projektentwicklung und Projektsteuerung mit dem Projekt verbunden fühlen, sofern sie sich die Ziele des Vereins zu eigen machen
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft wird mittels mündlicher oder schriftlicher Bekundung gegenüber dem Vereinsvorstand beantragt und dort kurzfristig geprüft.
  - b) Bei starkem Abweichen der Antragsteller:innen von den ideellen Grundsätzen des Hausvereins kann die Mitgliedschaft verweigert werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Beendigung des Mietverhältnisses (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand)
  - b) durch Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand) ohne Einhaltung einer Frist.
  - c) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - d) mit Kündigung des eingelegten Kapitals.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) der Mitglieder mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell mittels eines geeigneten Online-Werkzeugs stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt durch der Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins im Gemeinschaftsbereich des Hauses und zusätzlich per E-Mail. Aushang und E-Mail sind mit den zur Entscheidungen vorliegenden Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu versenden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils eine Person zur Leitung der Versammlung und zur Erstellung des Protokolls.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.  
Beschlüsse über:
  - a) eine Änderung des Vereinszwecks sowie
  - b) die Zustimmung zu einem Verkauf der genutzten Immobilie bedarf der Zustimmung des Hausvereins mit einer ~~2/3~~ Mehrheit. *muss einstimmig erfolgen*
5. Die Beschlüsse werden möglichst durch Konsent oder systemisches Konsensieren bzw. durch vergleichbare partizipative Methoden gefasst und protokolliert.
6. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen. Hier wird konsentorientiert entschieden.

# Hausverein Oktogon Bodnegg e.V. - Satzung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

## § 7 Vertretung in Gesellschaften

1. Soweit der Verein Gesellschafter der Oktogon GmbH & Co. KG ist oder ein Entsenderecht in deren Organe besitzt, entsendet die Mitgliederversammlung die Vertreterinnen und Vertreter.
2. Die entsandten Personen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Vor grundlegenden Entscheidungen, insbesondere
  - a) Grundstücksverkauf,
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  - c) Aufnahme weiterer Kredite,
  - d) Auflösung der Gesellschaft,haben die Vertreter einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Die Mitgliederversammlung kann entsandte Vertreter jederzeit abberufen.

## § 8 Vermögen und Beiträge

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder anteilig oder wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

Erstellt am 22. Februar 2026 Bodnegg